

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvC 30/19 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn Dr. Björn B e n k e n ,
[REDACTED] Berlin,

gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 21. Februar 2019 - WP 206/17 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsidentin König,

Huber,

Hermanns,

Müller,

Kessal-Wulf,

Maidowski,

Langenfeld,

Wallrabenstein

am 8. Juli 2021 gemäß § 24 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aus den in dem Schreiben des Berichterstatters vom 6. Mai 2021 genannten Gründen der Erfolg versagt. Gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG wird von einer weiteren Begründung abgesehen. 1

König

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

Maidowski

Langenfeld

Wallrabenstein

Ausgefertigt

(Uhr)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts